

sowohl in wissenschaftlicher wie in materieller Hinsicht „sehr wesentlich benachtheiligt und gestört“ (Huber II, 21). In den neuen Statuten vom Jahre 1549 für Oxford und Cambridge waren aber einige Aenderungen der Studienordnung, besonders zu Gunsten der Mathematik und der griechischen und hebräischen Sprache, vorgeschrieben. Da Elisabeth die Ablegung des Suprematseides von allen Mitgliedern akademischer Corporationen verlangte, wurden nicht weniger als 14 Vorsteher von Colleges und 90 Fellows, die sich weigerten, den Eid zu leisten, ausgeschlossen, und so ward die Universität, die im Gegensatz zu Cambridge eine antireformatorische Haltung eingenommen, eine bloße Anstalt der anglicanischen Kirche. Der Eöskibat wurde aber als Bedingung der Aufnahme in ein Colleg auch weiter gefordert. Die Frequenz der Universität, welche gegen das Ende des 15. und die Mitte des 16. Jahrhunderts auf etwa 1200 heruntergegangen war, betrug am Ende des 16. Jahrhunderts etwa 2500; das wissenschaftliche, religiöse und sittliche Leben stand aber auf einer sehr niedern Stufe (Huber II, 47 ff.).

Nachdem schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Sitte sich eingebürgert hatte, einen nicht in Oxford residirenden weltlichen Großen zum Kanzler zu wählen, an dessen Stelle ein Vizekanzler die Geschäfte führte, bekleidete die Kanzlerwürde unter Karl I. dessen mächtiger Minister William Laud, der seit 1633 anglicanischer Erzbischof von Canterbury war. Von diesem großen Förderer der Universität und Hauptvertreter der Episcopolverfassung und des Ritualismus in der anglicanischen Kirche rühren die bis in die neueste Zeit wenigstens formell gültigen Universitätsstatuten vom Jahre 1636 her, die übrigens eine wesentliche Aenderung des Althergebrachten weder bezweckten noch bewirkten. In einem nachträglichen Statut vom Jahre 1638 wurde das für Oxford neue Princip ausgesprochen, daß der akademische Grad von einer Prüfung abhängen solle; bis dahin hatte die Ertheilung der Grade von der Stimmenmehrheit der Magister und nur scheinbar von den althergebrachten scholastischen Uebungen abgehungen. Es bezog sich diese Neuerung aber nur auf die artistische Facultät, die nun erst recht die übrigen ganz in den Schatten drängte. Die juristischen und medicinischen Studien sind in Oxford nie recht gediehen. Es erklärt sich dieß aus den englischen Zuständen überhaupt. In England hat das römische Civilrecht nie die Bedeutung wie anderwärts ertingen können, weil die ganze Rechtsentwicklung vorherrschend national war. Dadurch ist aber das Rechtsstudium von jeher mehr praktischer Art gewesen und wurde deshalb vorzüglich am Plage der höchsten Gerichtshöfe zu London in den dort entstandenen Inns of Court gepflegt (s. Huber I, 830). Daß aber auch die Medicin ihren Hauptsitz nicht an den englischen Universitäten, sondern in London aufschlug, erklärt sich schon daraus, daß dort die großen Ho-

spitäler waren. Man hätte aber wenigstens erwarten sollen, daß im 17. Jahrhundert etwas zur Hebung der theologischen Studien an der Universität, wenn auch natürlich im Geiste und Sinne der herrschenden anglicanischen Kirche, geschehen werde. Das war jedoch nicht der Fall. Vielleicht fürchtete man, sonst erst recht theologische Controversen, die man durchaus vermeiden wollte, innerhalb jener Kirche zu befördern (s. Huber II, 164 f.). Die größten Veränderungen haben sich in Oxford im 19. Jahrhundert vollzogen. Dieselben wurden vorzüglich durch drei Gründe bewirkt: durch die sogen. Oxforder Bewegung, durch die Einführung eines neuen Prüfungssystems und durch die Bestimmungen eines Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1854 und einer Commission vom Jahre 1877.

Die „Oxforder Bewegung“ (vgl. d. Art. Tractarianismus) fing im Jahre 1833 mit der Universitätspredigt Keble's über nationale Apostasie an und setzte sich zunächst in der Veröffentlichung von 90 einander folgenden Tracts for the Times fort. Sie bestand in der Betonung des katholischen Elementes der anglicanischen Kirche und führte einerseits zur Belebung des Glaubens und des religiösen Eifers in derselben, andererseits zur Conversion vieler bedeutenden Mitglieder, z. B. der späteren Cardinalen Newman und Manning. Die Folgen dieser Bewegung, welche im sogen. Ritualismus noch immer im Fluß ist, lassen sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Das Prüfungssystem ist seit dem Jahre 1850 modificirt und die Anforderungen desselben sind etwas gesteigert worden; sie sind aber noch immer niedriger als z. B. die der im J. 1836 gegründeten Londoner Universität, einer Examinationsbehörde, welche eingesetzt wurde, um akademische Grade ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verleihen. Um den Grad eines B. A., d. h. eines Bachelor of Arts, erlangen zu können, mit welchem die meisten Oxforder Studenten ihre akademischen Studien beenden, muß man drei Prüfungen bestanden haben, die leichter oder schwerer sind, je nachdem man bloß die jedesmalige Pass- oder die Honour-Prüfung ablegen, d. h. bloß „bestehen“ oder „ehrenvoll bestehen“ will. Im Allgemeinen wird sowohl für die erste Prüfung (Responsions) wie für die zweite (erste öffentliche Prüfung oder Moderations genannt) eine Kenntniß der classischen Sprachen verlangt. Das ist stets dann der Fall, wenn der Candidat in der Schlußprüfung bloß „bestehen“ will. Diese Pass-Schlußprüfung selbst erstreckt sich je nach Wunsch des Candidaten auf classische oder neuere Sprachen, oder Mathematik oder Theologie mit je einigen Nebenfächern. Bei der Honour-Schlußprüfung können nicht weniger als sieben verschiedene Fächer in Betracht kommen, da man sich für literas humaniores oder Mathematik oder Naturwissenschaft oder Rechtswissenschaft oder neuere Geschichte oder Theologie oder orientalische Sprachen melden kann. Es sei noch bemerkt, daß man zur Erlangung des Grades eines B. A.